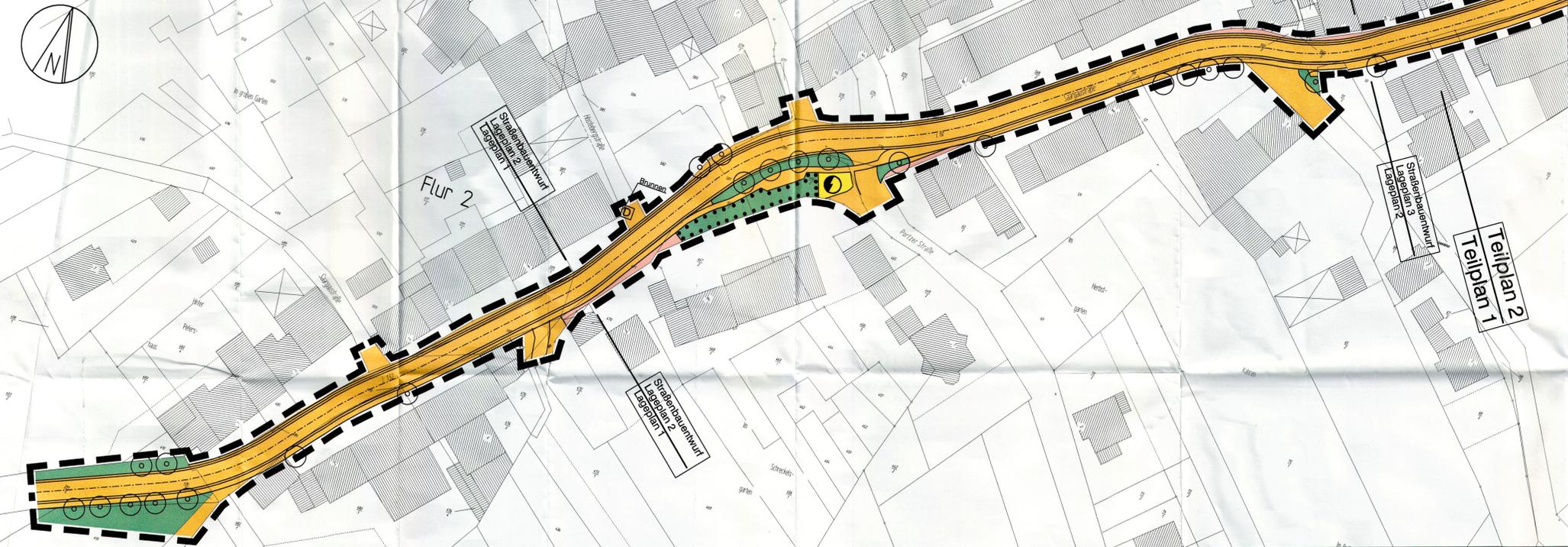


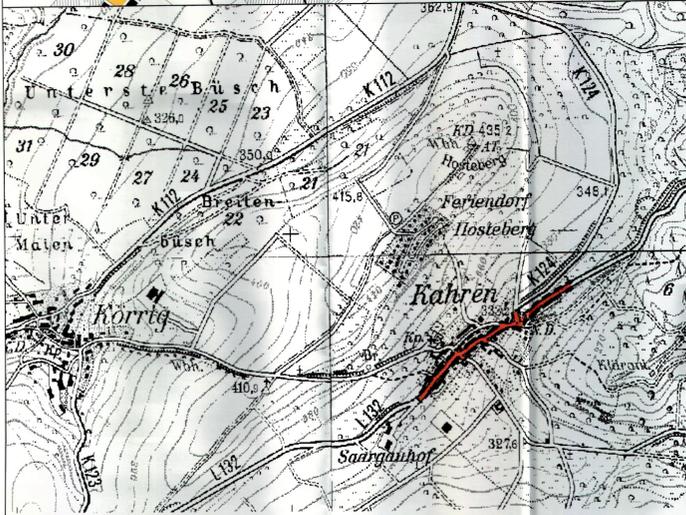
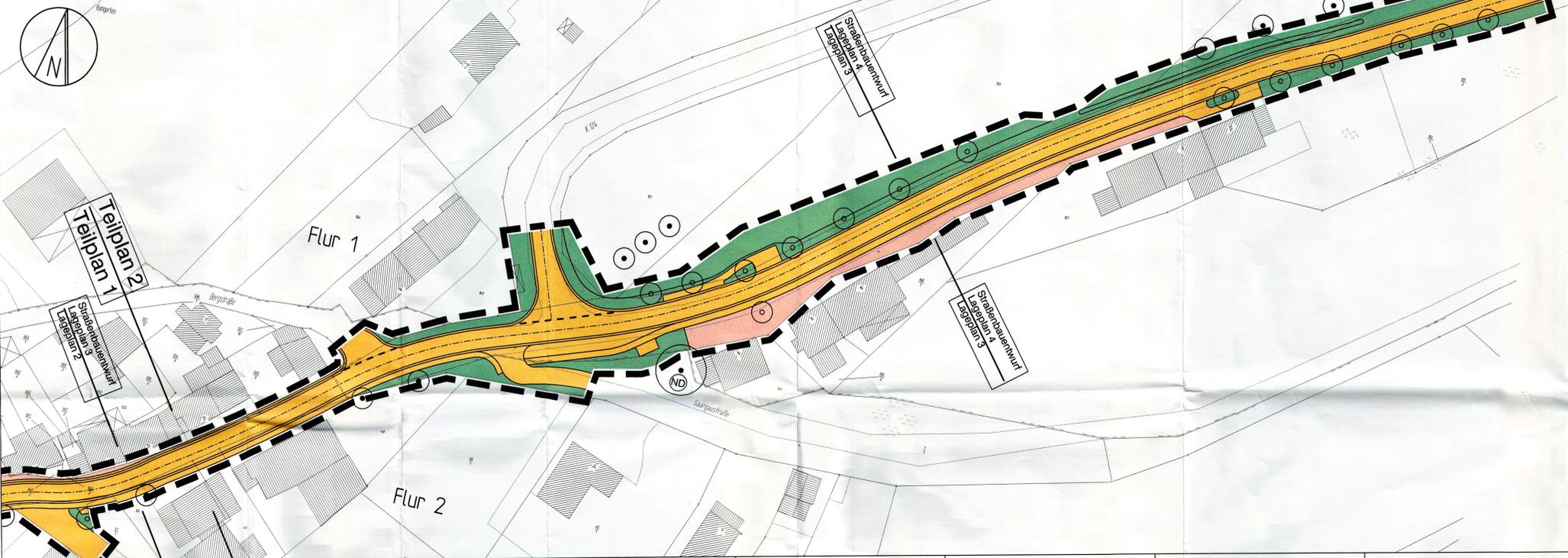
BEBAUUNGSPLAN DER STADT SAARBURG

Stadtteil Kahren, Teilgebiet "Ortsdurchfahrt L 132"

Teilplan 1, Maßstab 1:500



Teilplan 2, Maßstab 1:500



Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (BGBl. I S. 2741), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 2925).
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 02.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Planungsverordnung (PlanVO) vom 16.12.1988 (BGBl. I 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 20.12.2000 (GVBl. S. 572).
- Bundesverfassungsgesetz (BVerfGG) vom 11.05.1990 (BGBl. I S. 805), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.07.2000 (BGBl. I S. 1973).
- Bundeswahlgesetz (BVerfGG) vom 01.03.2000 (BGBl. I S. 1182).
- Landespflegegesetz (LPfG) i.d.F. vom 08.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch §§ 40 und 43 des Gesetzes vom 08.02.2000 (GVBl. S. 291/292).
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 14.12.1990 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch §§ 21 und 120 des Gesetzes vom 08.02.2000 (GVBl. S. 291/292).
- Genehmigung für Rheinland-Platz (GenG) i.d.F. vom 31.01.1984 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 06.02.2001 (GVBl. S. 30).
- Landesabfallgesetz für Rheinland-Platz (LAbfG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 275), zuletzt geändert durch das 8. Landesgesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes für Rheinland-Platz vom 30.11.2000 (GVBl. S. 504).

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 10 (2) BauGB durch Verfügung von Struktur- und Genehmigungsdirection Nordkreuzverwaltung

Az: _____

GENEHMIGT

den _____
im Auftrage:

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

den _____
Vermessungs- und Katasteramt

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offertlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben.

den _____
Vermessungs- und Katasteramt

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (3) BauGB am _____ bei der Struktur- und Genehmigungsdirection Nordkreuzverwaltung angezeigt worden.

Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.

den _____
im Auftrage:

Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden bis zum _____ nicht geltend gemacht.

den _____
im Auftrage:

Der Stadt-/Gemeinderat hat am 26.6.2002 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Am 26.6.2003 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offertlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Saarburg, den 23.6.2003
Stadt-/Gemeinderat
gez. CRIVUS

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates/Struktur- und Genehmigungsdirection Nordkreuzverwaltung, sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bescheinigt.

Saarburg, den 10.10.2004
Stadt-/Ordnungsminister/Bürgermeister
gez. CRIVUS

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 26.6.2004 bis 26.5.2004 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 24.4.2004 mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Saarburg, den 22.6.2004
Stadt-/Gemeinderat
gez. CRIVUS

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 10 (3) BauGB angeordnet.

Saarburg, den 11.10.2004
Stadt-/Ordnungsminister
gez. CRIVUS

Der Stadt-/Gemeinderat Saarburg hat am 30.9.2004 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 in der zur Zeit gültigen Fassung und gem. § 10 BauGB einschließlich der über einseitigen Änderungen als Satzung

Saarburg, den 4.10.2004
Stadt-/Gemeinderat
gez. CRIVUS

BESCHLOSSEN

Der Entwurfsbeschluss des Stadtrates der Gemeindeverwaltung der Struktur- und Genehmigungsdirection Nordkreuzverwaltung vom 26.6.2004 / die Durchführung des Angelegenheitsverfahrens vom 26.6.2004 ist am 20.10.2004 gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden im Amt des Vize-Saarbürgers von jedermann eingesehen werden kann.

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Saarburg, den 28.10.2004
Stadt-/Gemeinderat
gez. CRIVUS

- TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**
- A) Art und Maß der baulichen Nutzung**
- Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen sogenannten Bebauungsplan nach BauGB. Er dient ausschließlich zur Feststellung der baulichen Nutzung und der Art der baulichen Nutzung im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes wird „Dortgebiet“ (MD) festgelegt.
- Im Bereich der Straßen ist als Art der baulichen Nutzung nach § 9 (1) „Verkehrsfläche“ sowie gem. § 9 (1) 15 BauGB öffentliche Grünflächen festgelegt.
- B) Grünflächen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Pflanzgebiete gem. § 10 und 25 BauGB**
- Die dargestellten zu erhaltenden Bäume und Gehölze sind gem. durch geeignete Maßnahmen während der Baumaßnahmen gegen Beschädigungen zu schützen und auf Dauer zu erhalten.
 - Die dargestellten zu pflanzenden Bäume sind mit einer Genauigkeit von 2,00 m als standortgerechte Laubgehölze zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Der Mindestabstand zum Fahrbahnrand bzw. der Vollrinne beträgt 2,00 m.
 - Die Pflanzungen sind innerhalb eines Jahres nach Aufbringen der oberflächendurchzuführenden (§ 9(4) BauGB i.V. mit § 86 LBauO).
 - Die öffentlichen Grünflächen entlang der Straßen können pro Grünfläche einer Breite bis zu maximal 10,00 m für die Einfahrt unterbrochen werden.
- C) Sonstige Festsetzungen**
- Der im Auftrag des Landes Rhld.-Pfalz, vertreten durch den Landesrat für Straßen und Verkehr Trier aufgestellte Ausbauentwurf der L 132 für die Ortsdurchfahrt Kahren ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes. Die Art und Ausmaß ist dem Straßenbauentwurf zu entnehmen. Hierzu zählen Planunterlagen:
 - Lagepläne Nr. 1 bis 4 (M. 1:250), Unterlagen Nr. 7, Blätter 1 bis 4 (M. 1:250)
 - Bezüglich geringfügiger Abweichungen wird auf § 125(3) BauGB verwiesen. Es darf kein Oberflächenwasser von den Nebenstraßen und Hofstraßen in die L 132 zufließen werden.

- Hinweise**
- Maßliche Abweichungen können sich durch örtliches Aufmaß sowie durch ungenügende Katastermaßstäbe ergeben. Im Zweifelsfall gilt die Ausfertigung des Bebauungsplanes.
 - Für die Durchführung der Lärmvorsorge gilt die 16. Verordnung zur Ausführung des Bundeslärmschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung vom 12.6.1990). Soweit für die Anlieger auf Grundlage dieser Verordnung Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen besteht, wird dies durch den Bebauungsplan geregelt. Die Abwicklung erfolgt nach der Richtlinie an Bundesstraßen vom 2.10.1987 (Verkehrslärmschutzrichtlinie).
 - Sollten bei Ausführung der Maßnahme Spuren, Überreste von Fundamenten, Fundamenten und ähnlichem entdeckt werden, sind diese dem zuständigen Denkmalamt der Kreisverwaltung bzw. dem zuständigen Amt zu melden.

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN gem. PlanVO

Die mit (H) bezeichneten Erläuterungen gelten als Hinweise, alle übrigen als Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Dortgebiet: MD

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche: (H)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen

Flächenaggregat: (H)

Zweckbestimmung: Elektrizität: (H)

Grünflächen

Öffentliche Grünfläche: (H)

Planungen, Nutzungsregeln, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Anpflanzen Einzelbaum: (H)

Erhalten Einzelbaum: (H)

Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: (H)

Naturschutzgebiet: (ND)

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (H): (D)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes: (H)

Bestandsangaben

Die für die Darstellung des Bestandes verwendeten Signalen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungspläne in Rhld.-Platz.